

**Aufbau, Einrichtung und Inbetriebnahme des
Young Refugee Centers (YRC)
für unbegleitete Minderjährige
auf Grundlage der Novellierung § 42a ff. SGB VIII**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und
Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04826

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 02.02.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Das Young Refugee Center (YRC) wird der zentrale Anlaufpunkt für unbegleitete Minderjährige in München sein. Es dient der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Betreuung, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I, S. 1802), das am 01.11.2015 in Kraft getreten ist. Die Marsstraße wird den Standort Bayern Kaserne ab dem 01.02.2016 ablösen.

Diese umfangreiche Novellierung des SGB VIII ermöglicht eine bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger nach dem sog. Königsteiner Schlüssel. Das Stadtjugendamt als eine der bundesdeutschen Hauptanlaufstellen für unbegleitete Minderjährige wird im Sinne der Nomenklatur des neuen Gesetzes zu einem Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme gem. §§ 42a ff. SGB VIII.

Der Standort Marsstraße wurde für die mit der vorläufigen Inobhutnahme verbundenen Verwaltungsabläufe bewusst innerstädtisch und in der Nähe des Hauptbahnhofs gewählt.

1.1 Bisheriges Verfahren

Das Stadtjugendamt München war nach der bis 31.10.2015 geltenden Rechtslage nach dem § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verpflichtet, alle neu Ankommenden, die von sich behaupten minderjährig zu sein, aufzugreifen und ggf. bei Feststellung der Minderjährigkeit in Obhut zu nehmen. Eine Abgabe an ein anderes Jugendamt war vor einem abgeschlossenen Clearingverfahren nicht vorgesehen. Im Rahmen der Inobhutnahme wurde in einem qualifizierten Alterseinschätzungsverfahren die Voll- bzw. Minderjährigkeit eingeschätzt. Ca. 40 % der Neuankommenden wurden dann als Erwachsene aus der Jugendhilfe entlassen. Die verbleibenden 60 % sollten spätestens nach einem dreimonatigen Clearingverfahren in eine Anschlussmaßnahme bayernweit verlegt werden. Dies gelang und gelingt aufgrund der fehlenden Anschlussplätze nicht wie geplant. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben länger auf Clearingplätzen. Einerseits bedeutet dies für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, dass sie nicht nach ihrem Bedarf untergebracht werden, andererseits fehlen die Inobhutnahmeplätze für weitere Neuankommende, deren Zahl stark gestiegen ist. Dementsprechend mussten die Bettplätze bestehender Einrichtungen ausgebaut und neue Einrichtungen geschaffen werden.

Im Vorgriff auf die Gesetzesnovellierung und zur Entlastung der hochbelasteten bayerischen „Aufgriffskommunen“ (München, Passau und Rosenheim) erfolgte seit dem 01. Juli 2015, unmittelbar nach der Alterseinschätzung, eine sofortige Verlegung von wöchentlich durchschnittlich 40 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (im Rahmen eines Amtshilfeersuchens) in die Zuständigkeit anderer Jugendämter in Oberbayern und Schwaben.

Das Stadtjugendamt erhielt hierzu vom bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) wöchentlich eine entsprechende Anzahl von Plätzen gemeldet, die von den weiteren Jugendämtern in Oberbayern und Schwaben, in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel, verbindlich an das StMAS zu melden waren.

Die aufnehmenden Jugendämter sollten insbesondere eine schnelle Unterbringung, Versorgung und Betreuung bereitstellen, die Zuführung zur Gesundheitsuntersuchung sicherstellen, die weitere Abklärung des Hilfebedarfs sowie die Antragstellung beim Familiengericht auf Vormundschaft übernehmen. Dieses Verfahren wird im Ankommenszentrum in der Containeranlage der Bayernkaserne im Hinblick auf die Gesetzesänderung bereits zu weiten Teilen umgesetzt. Die gemachten Erfahrungen im Bereich der Organisation/Ablauf der Erstaufnahme, Alterseinschätzung und der sofortigen Verlegung werden in den organisatorischen Aufbau des Young Refugee Centers einfließen.

1.2 Inhalt der Novellierung der §§ 42a ff. SGB VIII

Das am 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Betreuung, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- bundesweite Aufnahmepflicht für unbegleitete Minderjährige und damit erhebliche Entlastungen für die sogenannten „Aufgriffsjugendämter“;
- die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen findet anhand einer Quotierung gemäß Königsteiner Schlüssel auf alle Jugendämter in Deutschland statt;
- die Zuweisung/Verteilung erfolgt über eine Bundesstelle, angesiedelt beim Bundesverwaltungsamt (BVA), und landesinterne Verteilstellen;
- die Verteilung muss innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme abgeschlossen sein;
- die Verteilung wird vom Aufgriffsjugendamt organisiert und durchgeführt;
- Prüfung gesundheitsgefährdender Aspekte vor der Verteilung;
- Prüfung einer Familienzusammenführung;
- Erforderlichkeit einer gemeinsamen Verteilung mit anderen unbegleiteten Minderjährigen.

Das Stadtjugendamt begrüßt diese Gesetzesnovellierung ausdrücklich, da München aufgrund der geographischen Lage einer der Hauptankunftsorte unbegleiteter Minderjähriger ist. Nur eine bundesweite Verteilung kann zu einer spürbaren Entlastung in der Versorgung und Betreuung in München führen.

1.3 Statistische Auswertungen und Prognose

2014 wurden 2.610 Inobhutnahmen durchgeführt. 2015 wurden bis einschließlich November bereits 4.319 Inobhutnahmen vorgenommen.

Die Einreisen erfolgen nicht kontinuierlich, sondern dynamisch. Entsprechend der Passierbarkeit der Fluchtwege geht die Zahl der Neuankommenden im Winter und Frühjahr zurück, während sie im Sommer und Herbst deutlich ansteigt. In Abhängigkeit davon werden die Betreuungsressourcen flexibel gestaltet.

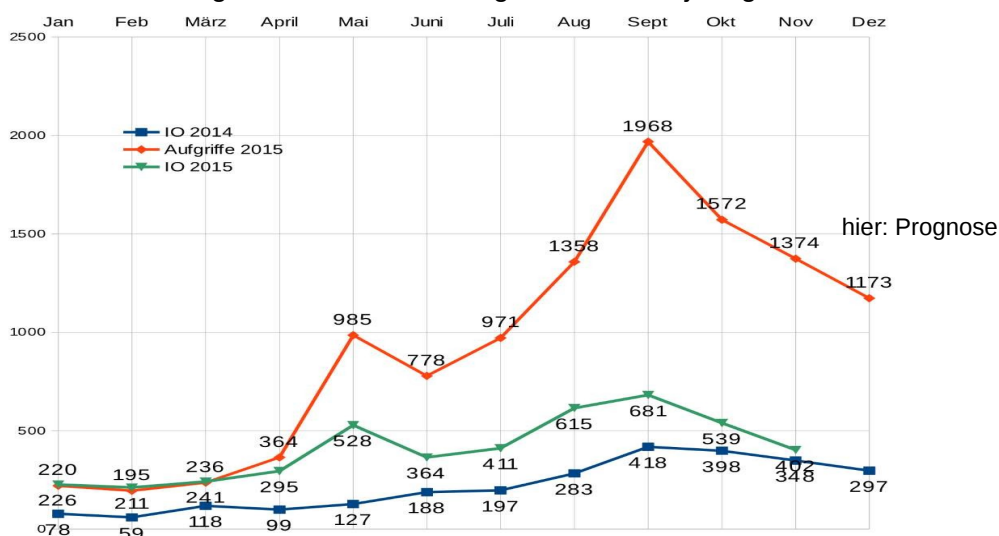
Für das laufende Jahr rechnet das Stadtjugendamt mit ca. 11.088 Neuankommenden.

Das bedeutet, ca. 11.088 unbegleitete Minderjährige müssen dann eine Gesundheitsuntersuchung sowie eine Alterseinschätzung durchlaufen. Knapp 60 % werden in Anwendung der neuen Gesetzeslage als minderjährig eingeschätzt und vorläufig in Obhut genommen. Wie viele hiervon nach Aufnahmequote zur endgültigen Inobhutnahme in München verbleiben, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Tatsächlich hängen diese Zahlen auch von der Entwicklung der weltweiten Kriegs- und Krisengebiete sowie von der Passierbarkeit der Fluchtwege ab.

1.4 Grundlegende Aufgabenstellung

Grafik: Entwicklung der Fallzahlen unbegleitete Minderjährige



Um sowohl den Zuwachs der Neuankommenden zu bewältigen, als auch den kommenden Anforderungen aus der Novellierung der §§ 42a ff. SGB VIII gewachsen zu sein, hat der Stadtrat eine neue „Abteilung unbegleitete Minderjährige“ (S-II-UM) zum 15.04.2015 genehmigt. Ziel ist eine Bündelung und Optimierung aller wesentlichen fachlichen, organisatorischen und planerischen Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten in Bezug auf die Neuankommenden (vgl.: Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429 und V02302).

In dem 4. Standortbeschluss vom 29.04.2015 wurde die Marsstraße als neues Ankommenszentrum bestätigt (vgl.: Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03051). Das sogenannte Young Refugee Center (YRC) wird das jetzige Ankommenszentrum in der Containeranlage der Bayernkaserne, welche nur befristet zur Verfügung steht, ersetzen (vgl.: Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03689).

Am 07.07.2015 wurden im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) der aktuelle Sachstand, der Personalbedarf und die Notwendigkeit eines neuen Ankommenszentrums der Abteilung S-II-UM im Hinblick auf die kommende Gesetzesänderung dargelegt.

Zusammenfassend:

Die Novellierung des § 42a ff. SGB VIII zum 01.11.2015 und die starke Zunahme Neuankommender erfordern eine Weiterentwicklung und Professionalisierung der

Abteilung S-II-UM, mit der Notwendigkeit, dass eine Strukturergänzung, weitere Sachmittel und neue Planstellen unabdingbar sind.

1.5 Grundlagen der Finanzierung

Bereits heute werden Kosten für Catering, Security, Essen, Erstscreening, Wäscheservice und Dolmetscher über einen Tagessatz, basierend auf dem Referenzmonat Oktober 2014, beim überörtlichen Träger im Rahmen der Kostenerstattung geltend gemacht (siehe Punkt 9). Um die aktuelle Preisentwicklung auf dem Dienstleistungsmarkt adäquat abzubilden, wird der Tagessatz des Young Refugee Centers (YRC) über alle erstattungsfähigen Dienstleistungen hinweg neu berechnet.

Der Tagessatz wird einzelfallbezogen in Rechnung gestellt. Grundsätzlich bezieht ein Tagessatz auch die vorgeleisteten investiven Kosten (Ausstattung- Investitions-/ und Sachkosten) mit ein. Damit ist unter einer gesamtstädtischen Betrachtung von Ausgaben und Einnahmen eine Refinanzierung gesichert.

Ebenso wird der durchschnittliche Bedarf an Fachleistungsstunden des Psychologischen Fachdienstes in den neu zu berechnenden Tagessatz mit einbezogen.

Bezüglich der Refinanzierung von Kosten innerhalb der Verwaltung sind noch keine abschließenden Regelungen zwischen dem Freistaat Bayern (hier: Regierung von Oberbayern (ROB) als überörtlichem Träger und der Landeshauptstadt München geschlossen worden. Das Sozialreferat wird sich gemeinsam mit dem OB, Herrn Reiter, beim Städtetag dafür einsetzen, dass die Verwaltungskosten analog zum Bundesland NRW über eine Verwaltungskostenpauschale¹ finanziert werden. Für 2016 will das Land Bayern 10 Millionen Euro bereitstellen, welche auf die 96 Jugendämter aufgeteilt werden sollen.

Im Folgenden ist bezogen auf die einzelnen im YRC zu erbringenden Aufgaben jeweils die Refinanzierbarkeit bei der jeweiligen Aufgabe dargestellt. Eine Zusammenfassung über die Finanzierung der einzelnen Aufgaben bildet die Tabelle unter Punkt 12.

2. Aufbau und Konzeption des Young Refugee Centers (YRC)

2.1. Aufgabenbereiche des Young Refugee Centers (YRC)

Aufgrund der seit 01.11.2015 geltenden neuen Rechtslage ist das Stadtjugendamt München nun ein sogenanntes „Aufgriffsjugendamt“, das mit der „vorläufigen Inobhutnahme“ Neuankommender gemäß §§ 42a ff. SGB VIII eine umfangreiche neue Aufgabenstellung erhält, die sich deutlich vom bisherigen (und weiter

¹ Die Verwaltungskostenpauschale in NRW für die Kommunen liegt bei rund 3100 € pro umF

(Quelle:<http://www.mfkjks.nrw.de/presse/ministerin-kampmann-landeskabinett-verabschiedet-referentenentwurf-zur-regionalen-verteilung-unbegleiteter-minderjaehrige-fluechtlinge-16665/>)

bestehenden) Aufgabenbereich der herkömmlichen Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII unterscheidet.

Die neuen gesetzlich normierten Aufgaben bedürfen einer grundlegenden organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung an dem neuen zentralen Standort in der Marsstraße im YRC.

So ist es notwendig, dass zukünftig sämtliche administrativen Tätigkeiten und Aufgaben, die den Bereich der neuen gesetzlichen Regelung betreffen, unmittelbar im YRC erfolgen.

Aufgrund dessen sind zahlreiche Arbeitsplätze der Sozialpädagogik wie auch der Verwaltung der Abteilung S-II-UM in das YRC zum 01.01.2016 zu verlegen, da so Synergieeffekte einer engmaschigen Verwaltungsstruktur genutzt werden können. Die Anmeldung in das Ausländerzentralregister durch die Ausländerbehörde des Kreisverwaltungsreferates (KVR) soll ebenso wie auch die medizinische Erstversorgung der Neuankommenden direkt im YRC erfolgen, um die engen zeitlichen Vorgaben einhalten zu können.

Das YRC soll eine neue Organisationseinheit/Sachgebiet in der Abteilung S-II-UM werden (vgl. Anhang: Schaubild). Die Trägerschaft und Leitung des YRC obliegt dem Stadtjugendamt, welches heute bereits im Ankommenszentrum auf dem Gelände der Bayernkaserne mit dem Trägerverbund der freien Jugendhilfe in einer Arbeitsgemeinschaft die Durchführung der Erstaufnahme und Weitervermittlung von Neuankommenden gemäß §§ 42a ff. SGB VIII und in Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern gewährleistet.

Im Trägerverbund der freien Träger der Jugendhilfe kooperieren bis dato folgende Einrichtungen: AWO e.V., Caritas e.V., Condrops e.V., Diakonie Hasenberg e.V., HPKJ e.V., Flexible Hilfen der kath. Jugendfürsorge (KJF) der Erzdiözese München und Freising e.V., Innere Mission (IM) München, Internationaler Bund (IB) e.V., Jugendhilfe Oberbayern e.V., Kinderschutz e.V., Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) e.V., Verein für Jugend- und Familienhilfen e.V. (VJF), Verein für Sozialarbeit (VfS) e.V.

Für das Engagement freier Träger im YRC ist ein Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) geplant. Das Verfahren des Sozialreferats bei Ausschreibung und Vergabe von Trägerschaften an freie Träger orientiert sich an den Beschlüssen des KJHA und des Sozialausschusses vom 29.05.2008 (Beschlussnummer 08-14 / V00022).

2.1.1 Eingangsmanagement im YRC

Im YRC werden alle wesentlichen administrativen und sozialpädagogischen Aufgaben im sogenannten Eingangsmanagement gebündelt.

1. Aufnahme/Erfassung/Registrierung der Neuankommenden,
2. Erstversorgung der Neuankommenden mit Kleidung, Essen, Bettplatz, Hygieneartikeln etc.,

3. Zuführung zur sofortigen ärztlichen Versorgung im Rahmen des medizinischen Ersts Screenings,
4. pädagogische Betreuung im Übernachtungsbereich; Informationen und Transparenz zur Situation und dem weiteren Weg,
5. Ermöglichung der Kontaktaufnahme zu den Eltern/Familie/Verwandten im Herkunftsland (Ausstattung mit freien WLAN notwendig),
6. Registrierung der Neuankommenden durch das KVR,
7. Durchführung der Alterseinschätzung durch Fachpersonal des Stadtjugendamtes,
8. bei bestätigter Minderjährigkeit vorläufige Inobhutnahme und Weiterleiten der Daten an das Bundesverwaltungsamt zur Anmeldung zur bundesweiten Verteilung,
9. Verlegung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Kurzzeitwohngruppen des externen Transferbereiches,
10. bei Volljährigkeit (über 18 Jahre) nach der Alterseinschätzung / Inaugenscheinnahme umgehende Weitervermittlung der erwachsenen Person an das Erstaufnahmezentrum der Regierung von Oberbayern.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

2.1.2 Hoheitliche Aufgaben im YRC

Die Sachbearbeitung Sozialpädagogik ist im Rahmen des Einzelfalls umfassend zuständig für alle hoheitlichen Aufgaben des Stadtjugendamtes im Bereich des Eingangsmanagements und der Verteilung. Solange die Neuankommenden sich im Transferbereich aufhalten, besteht in der Sozialpädagogik im YRC im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eine Einzelfallzuständigkeit zur Klärung aller relevanten Fallanfragen und Aufträge.

Auf Einzelfallebene wird mit folgenden Professionen kooperiert:

- Ärztinnen und Ärzten sowie anderweitigen Gesundheitshilfeeinrichtungen,
- Polizeibehörden,
- psychologischer Fachdienst,
- Wirtschaftlicher Jugendhilfe,
- pädagogische Betreuerinnen und Betreuer im Transferbereich,
- Familiengericht,
- Zuweisungsjugendämtern.

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der bundesweiten Verteilung Neuankommender bzw. geht an die reguläre

Fallbearbeitung/Buchstabenzuständigkeit im UF-Team der Abteilung S-II-UM über, sofern Neuankommende unter Berücksichtigung der Quote nach Königsteiner Schlüssel durch das Stadtjugendamt München endgültig in Obhut zu nehmen sind (siehe auch Verteilungshemmnisse gemäß § 42b Abs. 4 SGB VIII). Aktuell gilt für die endgültige Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger in München, dass die Bestandsquote vor Inkrafttreten der Novellierung der §§ 42a ff. SGB VIII angerechnet wird und München sein Soll nahezu doppelt übererfüllt hat.

Die Finanzierung/ Refinanzierung erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung).

2.1.3 Verlegungsmanagement im YRC

Auf der Grundlage der Prognosezahlen für 2015 ist von circa 6.000 vorläufigen Inobhutnahmen und Weiterverlegungen für das Jahr 2016 auszugehen. Das bedeutet, dass innerhalb eines Monats durchschnittlich 500 unbegleitete Minderjährige von München aus bundesweit verlegt werden müssen. Die Planung und Durchführung wird nach der Novellierung der §§ 42a ff. SGB VIII durch das Stadtjugendamt München erfolgen. Damit sind enorme logistische und organisatorische Aufwände verbunden.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

2.1.4 Kurzzeitwohnbereich im YRC

Es gibt insgesamt sechs Kurzzeitwohngruppen im YRC. Zwei der sechs Kurzzeitwohngruppen sind spezielle Kurzzeitwohngruppen für Neuankommende mit einem besonderen Schutzbedarf. Dies sind Kinder unter 14 Jahren und weibliche Neuankommende.

Die pädagogische und psychologische Betreuung in den Kurzzeitwohngruppen mit insgesamt 180 Bettplätzen, wird zum einen durch stadteigene sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie von pädagogischen Fachkräften des Trägerverbundes (siehe Punkt 2, Seite 5) gewährleistet.

Die Neuankommenden sind in Zwei- bis Vierbettzimmern untergebracht, mit jeweils einem eigenen abschließbaren Schrank. Im Kurzzeitwohnbereich gibt es freien WLAN-Zugang, so dass die Neuankommenden mit ihren Familien Kontakt aufnehmen können.

Die Essensversorgung erfolgt im YRC über einen Caterer. Frühstück, Mittagessen und Abendessen werden von allen Kurzzeitgruppen gemeinsam im Essensbereich im EG des YRC eingenommen.

Die Neuankommenden werden im Anschluss an den Kurzzeitwohnbereich im YRC in einem speziellen externen Wohnbereich der Jugendhilfe für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (Dependancen) bis zum Zeitpunkt des bundesweiten Transfers betreut.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

2.1.5 Kinderschutz durch die Task-Force im YRC

In den ersten Septemberwochen kamen ca. 75.000 Flüchtlinge am Münchner Hauptbahnhof an. Darunter zahlreiche unbegleitete Minderjährige und eine große Zahl von Familien mit Kindern. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt war ab dem 01. September am Hauptbahnhof München vor Ort, um den Kinderschutz zu gewährleisten. Durch die große Zahl an Flüchtlingen war es der Bundespolizei nicht mehr möglich, eine Registrierung der ankommenden Menschen durchzuführen. So konnte auch eine Zuweisung der Neuankommenden an das Stadtjugendamt nicht erfolgen. Deshalb wurde es notwendig, dass Mitarbeitende des Sozialreferates (Stadtjugendamt und Sozialbürgerhäuser) vor Ort waren, um den gesetzlichen Verpflichtungen nach den §§ 8a, 42 SGB VIII nachzukommen.

Mit erheblichem personellem und organisatorischem Aufwand gelang es dem Sozialreferat eine 24 stündige Anwesenheit von Mitarbeitenden des Stadtjugendamtes, der Sozialbürgerhäuser und der Abteilung zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW) im Amt für Wohnen und Migration sicher zu stellen. Diese waren während der Belegung in den Notaufnahmeunterkünften Richelstraße, MesseanlageanlageAnlageAnlage-Riem und Karlstraße im Einsatz. Im Zeitraum vom 01.09.2015 bis 20.09.2015 wurden 205 Schichten mit jeweils 4 Personen bereitgestellt. Es kam in dieser Zeit zu 820 Personaleinsätzen. Darüber hinaus hielt das Sozialreferat in Kooperation mit dem Referat für Bildung und Sport (RBS) vom 20.09.2015 bis zum 02.11.2015 eine Rufbereitschaft aufrecht, um bei einer Belegung von Notunterkünften innerhalb von einer Stunde vor Ort sein zu können. Im Zeitraum vom 20.09.2015 bis 11.10.2015 wurden dadurch 105 Schichten mit vier Personen über Rufbereitschaft sichergestellt. Dies bedeutet dass es bisher insgesamt zu 420 Rufbereitschaften gekommen ist.

Diese Anstrengung war nur möglich, da sich über 150 Mitarbeitende des Sozialreferates und des Referats für Bildung und Sport freiwillig zum Dienst bereit erklärt haben. Dies führte dazu, dass sowohl die Mitarbeitenden als auch die verschiedenen Organisationseinheiten zum Teil ihre äußerste Belastungsgrenze erreichten. Auf Dauer ist diese Form der Notbereitschaft nicht aufrecht zu erhalten. Auf Grund der Lage in den Kriegs- und Krisengebieten kann es immer wieder zu ähnlichen Situationen kommen. Täglich kommen im Durchschnitt 300 – 700

Menschen in München an. Welche Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Umgang und der Verteilung von Flüchtlingen getroffen werden, ist derzeit schwer abschätzbar. Das Sozialreferat geht davon aus, dass es auch weiterhin zu ähnlichen Notsituationen wie im September 2015 kommen kann. Die aktuellen Ankunfts zahlen in Südostbayern mit täglich etwa 7000 Personen zeigen, dass die Zahlen weiterhin stark erhöht bleiben werden.

Um auch bei zukünftigen Belastungssituationen durch ankommende Züge (Situation am Hauptbahnhof München im September 2015 mit bis zu 13.000 Ankommenden an einem Tag) den Kinderschutz auch kurzfristig gewährleisten zu können, soll im Young Refugee Center ein Budget für die Bezahlung von Honorarkräften vorgehalten werden, die folgende Aufgaben haben:

- Organisation der sofortigen Sicherstellung des Kinderschutzes bei stark erhöhten Ankunfts zahlen von Flüchtlingen vor Ort,
- Koordination von Mitarbeitenden des Sozialreferates in Krisensituationen zur Sicherung des Kinderschutzes,
- Koordination von ehrenamtlichen Helfern, besonders auch bei der Vermittlung in kurzzeitige Pflegeplätze,
- Unterstützung bei der Alterseinschätzung bei hohen Ankunfts zahlen von Neuankommenden.

Hierzu kann kurzfristig immer wieder eine 24-Stunden-Bereitschaft an 7 Wochentagen notwendig werden.

Um auch bei temporären Spitzenzeiten sofort Fachpersonal einsetzen zu können, soll hierfür ein Fachkräftepool im YRC eingerichtet werden. Der Fachkräftepool ist analog zu den AKIM Honorarkräften bei S-III-L/BEK, Bürgerschaftliches Engagement und Konfliktmanagement angelegt.

Der Kinderschutz ist eine der gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter, eine **Refinanzierung** der Kosten kann **nicht** erfolgen.

2.2 Mietkosten für das Objekt Marsstraße 19

Die Anmietung des Objektes Marsstraße 19 erfolgte auf der Grundlage des 4. Standortbeschlusses der Vollversammlung vom 29.04.2015 im Rahmen des Sofortprogramms für Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03051, Punkt 4.1). Im Rahmen dieses Beschlusses wurden auch die Mietkosten für das Objekt gesichert.

Hinsichtlich der **Refinanzierung dieser Mietkosten** für die Immobilie ist nach den Raumfunktionen zu differenzieren:

So erfolgt die Refinanzierung des Kurzzeitwohnbereichs sowie sämtlicher übriger Räume, in denen sich ankommende unbegleitete Minderjährige aufhalten (Essens-

und Gemeinschaftsräume), über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes. Im Rahmen der angestrebten Verwaltungskostenpauschale zugunsten der örtlichen Jugendhilfeträger sollte eine Refinanzierung eines Großteils der reinen Verwaltungsräumlichkeiten möglich sein (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

Im Übrigen gelten auch hier die Grundlagen der Finanzierung von Büroflächen für die Stadtverwaltung.

2.3 Personalausstattung Sozialpädagogik und Verwaltung im YRC

Gemäß dem Beschluss des KJHA vom 15.09.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429) erfolgt die Zuschaltung von Stellen für Sachbearbeitung in der Sozialpädagogik sowie der Sachbearbeitung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) im Rahmen der sogenannten „Fallzahlautomatik“. Die Stellen werden den Fallzahlen entsprechend angepasst. Gleichmaßen wurde im Beschluss vom 10.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V02302) die Anpassung der Leitungskapazitäten (Gruppenleitungen) für beide Bereiche im Verhältnis von 1:12 VZÄ anerkannt.

Im Weiteren wurde in der Vollversammlung vom 27.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V03689) beschlossen, dass bis zu 42 VZÄ Teamassistenten für mindestens zwei Jahre zur Unterstützung der Sachbearbeitung in der Abteilung S-II-UM benötigt werden.

Ein Teil der Teamassistenten wird im YRC die Sachbearbeitung unterstützen.

Im gleichen Beschluss wurde anerkannt, dass zur Aufgabenplanung, Einsatzplanung, Anleitung und Koordination dieses großen Pools an Teamassistentinnen und Teamassistenten zwei Vollzeitstellen in E8 TVÖD (befristet auf zwei Jahre) notwendig sind.

Aufgrund der neuen umfassenden Organisations- und Aufgabenstruktur des Young Refugee Center ist es erforderlich, dass die Leitung des Hauses aus einer Hand erfolgt.

Diese Aufgaben können mit den bestehenden Leitungskapazitäten der Abteilung nicht mehr angemessen abgedeckt und geleistet werden.

Es wird daher beantragt, eine Vollzeit-Stelle für eine sozialpädagogische Sachgebietsleitung in Entg. Gr. S18 als Leitung des YRC dauerhaft einzurichten.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes sowie der anteiligen Kosten für Verwaltung durch die angestrebte Verwaltungskostenpauschale (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

3. Externer Dienstleister für das YRC und seinen Dependancen

Mit den in 2015 stark erhöhten und für 2016 weiter zu erwartenden hohen Zugangszahlen steigt auch die Anzahl der Bettplätze, die für Neuankommende bereitgestellt werden müssen.

Die aktuelle Steuerung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ca. 10.000 Neuankommenden erfolgt über S-II-UM.

Zur Unterstützung werden Dienstleister im YRC und den Dependancen für folgende Versorgungsbereiche benötigt:

- Shuttle- und Begleitservice in andere Kommunen,
- Reinigung Wohnbereich,
- Reinigung Wäsche,
- Cateringsevice,
- Securityservice,
- Hausmeisterdienst/Wartung,
- Dolmetscherinnen/Dolmetscher,
- medizinische Erstversorgung/Impfung,
- medizinisches Erst-Screening.

Eine Aufstellung dieser Kosten erfolgt unter Punkt 9.

Zur Sicherstellung der Versorgung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen mit oben genannten Dienstleistungen ist eine Vergabe an externe Dienstleister erforderlich.

Hierzu ist ein entsprechendes Vergabeverfahren in enger Abstimmung mit der Vergabestelle vorgesehen.

Demzufolge ist es notwendig, das Sozialreferat/Stadtjugendamt zur Umsetzung der sich hieraus ergebenden Verfahren mit den entsprechenden Mitteln auszustatten, um die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen, d.h., die Beschaffung der entsprechenden Leistungen bzw. die Beauftragung der entsprechenden Dienstleister nach Notwendigkeit zu ermöglichen.

Im Weiteren ist es erforderlich jederzeit - auch kurzfristig - Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gespräche engagieren zu können. Es ist daher beabsichtigt, hierfür einen dauerhaften Dolmetscherdienst/Dolmetscherpool im YRC einzurichten.

Die Anforderungen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens sollen insbesondere auch ein flexibles Buchungs- und Abrechnungsverfahren umfassen.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

3.1 Einrichtungsleitung Fachrichtung Verwaltung

Da die Finanzierung überwiegend durch Transferkosten erfolgt, ist dies mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. So sind umfangreiche Verträge in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle abzuschließen, die Qualität der Vertragserbringung zu überprüfen, Rechnungsstellungen revisionssicher aufzubereiten und abzuwickeln, sowie ggf. Mahnverfahren bei nicht oder ungenügender Leistungserbringung einzuleiten und voran zu bringen. Das Controlling der Dienstleister soll so geschärft werden.

Um Verträge, Abrechnungen und Vergaben in diesem Bereich rechtlich korrekt zu gestalten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei S-II-UM, sowie die freien Träger bei einer sparsamen Mittelbewirtschaftung zu unterstützen, ist eine Einrichtungsleitung Fachrichtung Verwaltung unumgänglich.

Es wird beantragt, eine VZÄ Einrichtungsleitung (Verwaltungsfachkraft) im YRC für die Grundsatzaufgaben/Koordinierung externe Dienstleister Verträge und Vergaben in Entg. Gr. E 11 TVöD dauerhaft einzurichten.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

4. Präsenz der Ausländerbehörde (KVR) im YRC

Eine spürbare Auswirkung der zunehmenden internationalen Krisenherde und sich ausweitende (Bürger-) Kriegsregionen besteht darin, dass nicht nur die Zahl der nach Deutschland einreisenden Ausländerinnen und Ausländer zunimmt, sondern sich auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen erhöht, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder einen Personensorgeberechtigten noch einen anderen Erziehungsberechtigten haben.

Auch bei der Ausländerbehörde schlägt sich diese Entwicklung in Form steigender Fallzahlen bei der ausländerrechtlichen Betreuung unbegleiteter Minderjähriger deutlich nieder (vgl. hierzu ausführlich Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03690). Von einem Rückgang oder einer Stagnation der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist in den kommenden Jahren nicht auszugehen, vielmehr ist mit einer weiteren Steigerung zu rechnen (vgl. zu dieser Einschätzung auch BT.-Drs. 18/5921).

So soll in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um auch für die über 16-jährigen Minderjährigen den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt sein.

Für den Zeitraum zwischen Inobhutnahme und Verteilung sieht das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher jedoch keine Regelung vor, wie der Aufenthalt der vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen in ausländerrechtlicher Hinsicht ausgestaltet sein soll.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Ausländerbehörde die Schaffung des YRC in der Marsstraße ausdrücklich. Die reibungslose Abwicklung ausländerrechtlicher Verwaltungsverfahren – insbesondere die Erfassung bzw. Registrierung und „Legalisierung“ des Aufenthaltes – stellt aus Sicht der Ausländerbehörde einen nicht zu unterschätzenden Aspekt dar, wenn es darum geht, jungen Menschen mit Fluchtschicksal die Stabilisierung in einem fremden Land zu ermöglichen. Ohne eine ordnungsgemäße ausländerrechtliche Registrierung besteht das Risiko, dass die Minderjährigen bei jeder Polizeikontrolle befürchten müssen, zur weiteren Klärung des Sachverhalts in das Polizeipräsidium verbracht zu werden.

Für Kosten, die in diesem Bereich anfallen, kann **keine Refinanzierungsberechnung** vollzogen werden. Bedenkenswert ist jedoch, dass diese Aufgabe dem KVR zufällt und daher nur Kosten für den Ort, nicht jedoch die Aufgabe selbst zu übernehmen sind.

4.1 Aufgaben der Ausländerbehörde im „Young Refugee Center“

Die Ausländerbehörde München beabsichtigt daher, mit der Präsenz von bis zu drei Kolleginnen und Kollegen im YRC folgende Aufgaben zu erfüllen:

4.1.1 Ausstellung einer „Bescheinigung über die Meldung als unbegleiteter Minderjähriger“

Der im YRC betreute Personenkreis weist die Besonderheit auf, dass im Zeitpunkt der Vorsprache bei der Ausländerbehörde nicht absehbar ist, ob der unbegleitete Minderjährige in München verbleibt oder die Zuständigkeit infolge des gesetzlich vorgesehenen Verteilungsverfahrens alsbald auf eine andere Behörde übergeht.

Nichtsdestotrotz bedürfen die unbegleiteten Minderjährigen für den Zeitraum, in dem die Entscheidung über die Verteilung fällt, aus Sicht der Ausländerbehörde eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass sie mit den zuständigen Behörden Kontakt aufgenommen haben und diesen bereits bekannt sind. Mit diesem Dokument können

sich die unbegleiteten Minderjährigen dann auch gegenüber den Polizeibehörden ausweisen.

Zu diesem Zweck plant die Ausländerbehörde, den unbegleiteten Minderjährigen bereits im YRC eine sogenannte „Bescheinigung über die Meldung als unbegleiteter Minderjähriger“ auszustellen, ähnlich der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. die Regierung von Oberbayern für erwachsene Asylsuchende ausgestellten „Bescheinigung über die Registrierung als Asylsuchender“ (BÜMA).

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Ausländerbehörde und das Stadtjugendamt ein Verfahren installiert haben, mit dem unbegleiteten Minderjährigen die „Bescheinigung über die Meldung als unbegleiteter Minderjähriger“ bereits jetzt ausgestellt wird. Aufgrund der örtlichen Trennung kann die Erstellung und die Übergabe der Bescheinigung erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung erfolgen, was zusätzlichen Aufwand insbesondere im Stadtjugendamt verursacht.

4.1.2 Erfassung im Ausländerzentralregister (AZR)

Neben der Ausstattung mit einem geeigneten Dokument besteht eine weitere Aufgabe der Ausländerbehörde darin, den im YRC betreuten Personenkreis im Ausländerzentralregister (AZR) zu erfassen.

Hierzu legt die Ausländerbehörde im Ausländerzentralregister einen Datensatz an, der im Wesentlichen aus den Grundpersonalien (Familiennamen, Geburtsname, Vorname, Geburtsort und -tag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) der Ausländerin oder des Ausländers, Angaben zum Zuzug und einem Lichtbild besteht (vgl.: § 3 AZRG).

Die Erfassung der im YRC betreuten ausländischen Minderjährigen im Ausländerzentralregister ist nach Einschätzung der Ausländerbehörde eine zentrale Aufgabe, weil dieser Personenkreis damit bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium registermäßig erfasst ist und damit auch anderen öffentlichen Stellen die notwendigen Basisdaten zum Aufenthalt des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zur Verfügung stehen.

4.1.3 Erkennungsdienstliche Behandlung der unbegleiteten Minderjährigen

Eine weitere gesetzlich vorgesehene Aufgabe der Ausländerbehörde besteht in der Sicherung der Identität derjenigen unbegleiteten Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 49 Abs. 8 AufenthG ist die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aus einem Drittstaat kommend aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, durch Abnahme der Fingerabdrücke zu sichern und ggf. durch andere Behörden in Amtshilfe überprüfen zu lassen, ob zu dem Betroffenen bereits

ein Datensatz besteht. Diese Maßnahme ist nach den Verwaltungsvorgaben zwingend durchzuführen, da der Ausländerbehörde die Feststellung der Identität obliegt (AVwV-AufenthG – Nr. 49.8).

Neben der primär angestrebten Sicherstellung der Identität des ausländischen Minderjährigen führt dieses gesetzlich vorgeschriebene Procedere dazu, dass eventuell vorhandene Angaben zur Person des unbegleiteten Minderjährigen, die bei einem Erstkontakt mit anderen Behörden (Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden etc.) gemacht wurden, abgeglichen und fortgeschrieben werden können. Auch lässt sich dadurch ausschließen, dass die im YRC betreuten ausländischen Minderjährigen bereits unter einem anderen Namen und/oder unter anderen Altersangaben im Bundesgebiet erfasst sind.

Was die Durchführung dieses gesetzlich vorgesehen Verfahrensschrittes angeht, wird besonderer Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Ausländerbehörde bei sämtlichen Maßnahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung selbstverständlich größtes Augenmerk auf die Achtung des Kindeswohls legt. Konkret bedeutet dies, dass die erkennungsdienstliche Behandlung nur in enger Abstimmung mit den im YRC anwesenden Kolleginnen und Kollegen des Stadtjugendamtes erfolgt und der ausländische Minderjährige über Grundlage und Verfahren der erkennungsdienstlichen Behandlung – falls erforderlich unter Zuhilfenahme von Dolmetschenden – umfassend belehrt wird.

4.1.4 Beratungsfunktion

Schließlich ist es ebenfalls Aufgabe der Kolleginnen und Kollegen der Ausländerbehörde im YRC, als Ansprechpartner in Fragen des Ausländerrechts zu fungieren. Es ist geplant, dass Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgruppe „Anlaufstelle“, die in der Ausländerbehörde im Sachgebiet Asyl angesiedelt ist, rotierend die im YRC anfallenden Aufgaben übernehmen sollen. Die Kolleginnen und Kollegen sind dementsprechend erfahren bei der Beantwortung von ausländerrechtlichen Fragen, die diesen Personenkreis betreffen. Dies hat zwei Gründe: zum einen obliegt den Kolleginnen und Kollegen der Anlaufstelle bereits jetzt die ausländerrechtliche Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen, die längerfristig in München bleiben (vgl. hierzu ausführlich Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03690, Punkt 3.1.2). Auch die eingangs erwähnte „Bescheinigung über die Meldung als unbegleiteter Minderjähriger“ wird derzeit in der Anlaufstelle im Wege eines digitalen Pendelbriefverfahrens ausgestellt. Zum anderen umfasst der Kernbereich der Aufgaben der Kolleginnen und Kollegen der Anlaufstelle diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die sich im laufenden Asylverfahren befinden. Sie sind demnach in der Lage, vor Ort im YRC Auskünfte zu geben, wie sich das weitere Verfahren im Falle der Stellung eines Asylantrages durch die Vormünderin oder den Vormund eines unbegleiteten Minderjährigen gestaltet (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc.).

4.2 Personalbedarf der Ausländerbehörde im YRC

Mit der aktuellen Personalausstattung ist die Ausländerbehörde nicht in der Lage, die im YRC anfallenden ausländerrechtlichen Aufgaben zu bewältigen.

Die Vollversammlung hat der Ausländerbehörde zwar bereits mit Beschluss vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 3690) Stellschaltungen zur ausländerrechtlichen Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen genehmigt. Bei der dort von der Ausländerbehörde angestellten Aufwandsberechnung waren jedoch bestimmte Arbeitsvorgänge, die nunmehr im YRC anfallen, nicht berücksichtigt. Konkret handelt es sich hierbei vor allem um die von der Ausländerbehörde vorzunehmende Identitätssicherung und die Erfassung der ausländischen Minderjährigen im Datenverarbeitungsfachverfahren (IDA) der Ausländerbehörde per Hilfsdatensatz.

Da für die Behandlung der vorliegenden Sitzungsvorlage kein gemeinsamer - das heißt aus Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Kreisverwaltungsausschuss zusammengesetzter - Ausschuss gebildet wurde, wird die Ausländerbehörde den sich im Zusammenhang mit dem YRC ergebenden Sach- und Personalbedarf gesondert im Kreisverwaltungsausschuss geltend machen.

5. Wirtschaftliche Jugendhilfe

5.1 Neuorganisation des Sachgebiets WJH (S-II-UM)

Das bisherige Sachgebiet I (WJH/UMF) umfasst zum 01.11.2015 neun Arbeitsgruppen (4 Arbeitsgruppen WJH (zwei weitere Arbeitsgruppen WJH ab 01.01.2016) und 5 Arbeitsgruppen Sozialpädagogik).

Die Leitungsspanne eines VZÄ Gruppenleitung beträgt 1:12 VZÄ.

Auf der Grundlage der Fallzahlprognostik für 2015 wurden durch das POR weitere 28 VZÄ für den Bereich der Sozialpädagogik und 35 VZÄ für den Bereich der WJH bereits genehmigt.

Für sozialpädagogische Fachkräfte ergibt sich inklusive der weiteren 28 VZÄ eine Gesamtkapazität von 83 VZÄ. Für den Bereich der Verwaltung bei WJH ergibt sich inklusive der weiteren 35 VZÄ eine Gesamtkapazität von 76 VZÄ.

Von den derzeitigen 37 SachbearbeiterInnen WJH entstammen 33 verwaltungsfernen Berufen. Hinzu kommen bis Jahresende 2015 weitere 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die alle aus verwaltungsfernen Berufen kommen.

Aufgrund des sensiblen Bereichs der Kostenrückerstattung sind für die WJH klare eigenständige Strukturen notwendig: Ausstehende Kostenrückerstattungsverfahren (Liquidationen) müssen schnellstmöglich durchgeführt und Verluste (und

Zinsverluste) der Landeshauptstadt München durch drohende Verjährungsfristen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Kostenerstattungsansprüche beim überörtlichen Träger nach § 89d SGB VIII unterlagen (neben der Ausschlussfrist nach § 111 SGB X) seit der Änderung des bayerischen Aufnahmegesetzes (Einfügung von S. 1 in Art. 7 Abs. 3 Aufnahmegesetz mWv 01.11.2012) der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 113 SGB X. Nach § 113 SGB X verjähren Erstattungsansprüche in „vier Jahren“ nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Mit Einführung der Neuregelung des § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII-neu zum 01.11.2015 verjährt der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers (i.e. der Anspruch der LHM/ des StJA) gegenüber dem überörtlichen Träger (wird vom Bundesverwaltungsamt nach § 89d Abs. 3 SGB VIII bestimmt) nunmehr in „einem Jahr“.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl unbegleiteter Minderjähriger in München in 2014 und 2015 und dem damit einhergehenden Aufwand zur Kostenerstattung, ist mit der eingeführten Kürzung der Verjährungsfrist die rechtzeitige Geltendmachung der Erstattungsansprüche gegenüber dem überörtlichen Träger ohne die beschriebene Ertüchtigung der WJH akut gefährdet.

Zum 09.11.2015 wurde erstens eine "Task-Force Kostenrückerstattungsverfahren" gebildet, die, bei einer Gruppenleitung der WJH angesiedelt, im Zuge der kommenden Neueinstellungen bis Januar 2016 auf vorläufig 10 VZÄ zuzüglich Teamassistenzen ausgebaut werden wird. Zudem besteht zweitens seit 18.11.2015 eine „Task-Force WJH UM“ der Jugendamtsleitung, die unmittelbar an die Referatsleitung über die Fortschritte in den Kostenerstattungsverfahren berichtet.

Die überwiegend neuen und verwaltungsfernen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Gruppenleitung und dem Einarbeitungsteam in allen Belangen gezielt allein auf die Durchführung dieses Arbeitsauftrages geschult.

Angesichts der kontinuierlich steigenden Mitarbeiterzahl ist es erforderlich, den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus dem bisherigen Sachgebiet abzutrennen und ein eigenes Sachgebiet WJH aufzubauen. (vgl.: Schaubild Anhang) Daher wird beantragt, dass ein VZÄ einer Sachgebietsleitung für WJH (Verwaltung) in Entg. Gr. E12 dauerhaft eingerichtet wird.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12). Um die Erfolge der Refinanzierung besser abbilden zu können, ist die

Verbesserung des bisherigen Einnahmencontrollings edv-basiert in Kooperation mit der zentralen Finanzverwaltung des Sozialreferates sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Revisionsamtes geplant.

5.2 Fallzahlsteigerung bei der Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (S-II-E/W/F)

Die Finanzverwaltung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) rechnet die Kosten der ambulanten, teilstationären, stationären und pauschalfinanzierten Hilfen nach dem SGB VIII mit den jeweiligen freien Trägern, Einrichtungen und Anbietern der Jugendhilfe ab.

Vor allem im Bereich der stationären Hilfen sind aufgrund des Zugangs bei den unbegleiteten Minderjährigen erhebliche Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen. Dies bewirkt auch erhebliche Fallzahlsteigerungen bei der Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die für die Einzelfallabrechnungen der stationären Kosten nach der Verlegung aus den Jugendhilfedependancen zuständig ist. Diese Abrechnungen sind zeitnah zu erstellen, damit kein Zahlungsverzug entsteht, die Finanzliquidität der freien Träger erhalten bleibt und die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Kostenerstattungen bei der Regierung geltend machen kann. Dies zu gewährleisten ist eine sehr komplexe Aufgabe.

Die Fallzahlen sind im stationären Bereich von 2.915 Fällen (Stand Januar 2013 mit 10,92 Stellen; Fallzahlschlüssel von 1:267) auf 3.873 Fälle (Stand August 2015) angestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Fallzahlsteigerungen bei S-II-UM zurückzuführen.

Für den Bereich der Abrechnung der stationären Fälle werden abweichend vom rechnerischen Stellenbedarf lediglich drei Stellen beantragt, da durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ein Fallzahlrückgang erwartet werden kann.

Beantragt werden daher 3 VZÄ zunächst befristet auf 3 Jahre ab Besetzung für die Sachbearbeitung in der Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Entg. Gr. E8 TVöD.

Die Leitungspanne im Bereich der Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird wegen der Fülle der neben der Leitung zu tätigen Aufgaben auf 1:10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl.; KJHA- Beschluss vom 13.01.2015; Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00612) festgelegt.

Die Freigaben der Buchungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern durch die freigebende Leitungskraft im Fachverfahren SoJA-14Plus erheblichen

Zeitaufwand. Im Fachverfahren SoJA-14Plus erfolgt für jeden jungen Menschen eine differenzierte Buchung der einzelnen Rechnungspositionen. Die Auszahlungsbeträge werden durch die Leitungskraft mittels der in SoJA erstellten Freigabelisten für jeden jungen Menschen gesondert geprüft und freigegeben (4-Augen-Prinzip). Im Zweifel muss jede einzelne Rechnungsposition an Hand des Kontos des jeweiligen Einzelfalles zusätzlich überprüft werden.

Aufgrund der Stellenzuschaltung im Bereich der Sachbearbeitungen wird bei deren Leitung eine Zuschaltung von 12 Stunden befristet auf 3 Jahre für die Abrechnungsstelle der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD beantragt.

Die **Refinanzierung** erfolgt in Form einer Verwaltungskostenpauschale ((vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

6. Psychologischer Dienst der Abteilung S-II-UM

Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung der §§ 42a ff. SGB VIII zum 01.11.2015 werden sich die Aufgaben des Psychologischen Dienstes der Abteilung S-II-UM ändern und erweitern:

6.1 Psychologischer Fachdienst für die Alterseinschätzung YRC

Wie bereits eingangs dargestellt werden im YRC auch für 2016 etwa 11.000 Neuankommende zu registrieren sein (siehe Eingangsmanagement unter Punkt 2.1.1).

Die Alterseinschätzung wird von 8 bis 10 Zweierteams bestehend aus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gleichzeitig durchgeführt:

Der Psychologische Dienst unterstützt die Alterseinschätzungsteams:

- bei Krisenintervention im Rahmen der Ergebnismitteilung der Alterseinschätzungsgespräche oder im Gesprächsverlauf,
- in der Nachbereitung von schwierigen oder belastenden Gesprächssituationen,
- durch regelmäßige Schulungen und Einarbeitung zu den Themen: Ziel und Grundlagen der Alterseinschätzung, Gesprächsführung, Verhaltensbeobachtung, Entscheidungsfindung.

Der Psychologische Fachdienst ist im Weiteren bereits für die beiden städtischen Betreuungsteams im Bereich des Ankommenszentrums und einer Dependence zuständig und unterstützt diese umfänglich bei Clearing, Krisen und schwierigen Gesprächen.

In den Dependancen, in denen die Betreuung durch Fachkräfte des Trägerverbundes (Siehe Punkt 2, Seite 5) gewährleistet ist, erfolgt die psychologische Betreuung und

das Clearing durch Psychologinnen und Psychologen der freien Träger. Standardmäßig wird bei den freien Trägern eine halbe Psychologenstelle pro Team gerechnet.

Im November 2015 fand ein erster Fachaustausch mit den Psychologinnen und Psychologen des Trägerverbundes unter der Federführung von S-II-UM statt. Eine Wiederholung im ersten Quartal 2016 ist geplant. Ziel ist die Etablierung und Steuerung einheitlicher Qualitätsstandards psychologischer Arbeit über die unterschiedlichen Verbände freier Träger und städtischen Einrichtungen hinweg.

Bereits in Obhut genommene unbegleitete Minderjährige, die innerhalb Münchens in Anschlusshilfen vermittelt wurden, werden durch das UF-Team der Abteilung S-II-UM betreut. Der Psychologische Fachdienst unterstützt das UF-Team umfänglich:

- im Rahmen der Fallberatung bei Fragen zur Diagnostik,
- bei Abklärung und Initiierung notwendiger und angemessener Hilfen,
- bei der Prüfung von Therapieanträgen für unbegleitete Minderjährige,
- bei Krisen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens,
- bei Vorbereitung und Führen von Einzelgesprächen mit unbegleiteten Minderjährigen,
- Gesprächsmoderation bei Helferkonferenzen mit mehreren beteiligten Fachlichkeiten.

Diese Unterstützung ist sehr wichtig, da ca. 90 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im UF-Team neue und junge Kolleginnen und Kollegen sind, die bislang eher wenig Berufserfahrung in diesem Bereich haben. Zudem hat sich die Zahl der im UF-Team beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Weitere Einstellungen stehen noch bevor, die eine Anpassung der Stellenausstattung beim Psychologischen Dienst notwendig machen.

Zusammenfassend wurden auf der Basis der bisherigen Tätigkeit der (vorläufigen) Inobhutnahme Standards im Rahmen der Alterseinschätzung entwickelt, welche städtische Psychologinnen und Psychologen zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe beinhalten.

Die **Refinanzierung** erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

6.2 Prüfung von Jugendhilfemaßnahmen gemäß § 35a SGB VIII

Die Fallzahl der Prüfung von Therapieanträgen sowie Prüfungen für (stationäre) Hilfen nach § 35a SGB VIII für unbegleitete Minderjährige in Anschlusshilfen steigt. Die Fallverantwortung der unbegleiteten Minderjährigen liegt beim UF-Team, nicht bei den Sozialbürgerhäusern, daher ist der Psychologische Dienst von S-II-UM Ansprechpartner. Die Handhabung dieser neuen Aufgabe ist mit der Abteilung Erziehungsangebote des Jugendamtes abgesprochen. Der Psychologische Dienst der Sozialbürgerhäuser ist mit der Prüfung der Eingliederungshilfen für Münchner Jugendliche bereits voll ausgelastet.

Angesichts einer Prävalenzrate psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen von ca. 15% bedeutet das bei erwarteten 6000 Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2016 ca. 900 Fälle. Da bei der Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen von erhöhten Traumatisierungen (als Fluchtursache und während der Flucht) und Folgestörungen (sehr häufig Depression, Anpassungsstörungen und Affektdurchbrüche) ausgegangen werden muss, liegt die erwartete Zahl höher. Die steigende Zahl an Fallberatungen und Gesprächsunterstützungen, die der Psychologische Dienst leisten muss, ist mit der aktuellen Ausstattung nicht mehr zu gewährleisten.

Die Leistungen der Jugendhilfe sind nachrangig gegenüber den Leistungen anderer Kostenträger. Ein weiterer Schwerpunkt neben Prüfung des Bedarfs und der Teilhabebeeinträchtigung wird auf dem Thema der Kostenerstattung und der Zuständigkeitsprüfung (§ 14 SGB IX) liegen:

Beispielsweise entstehen für die Jugendhilfe durch eine stationäre therapeutische Unterbringung nach § 35a SGB VIII pro Jahr Kosten in Höhe von ca. 100.000 €. Wird im Rahmen der Fallberatung durch den Psychologischen Dienst bei nur einem Fall als zuständiger Kostenträger beispielsweise der Bezirk Oberbayern identifiziert und der Fall daraufhin abgegeben, stehen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit dem genannten Betrag Personalausgaben einer E13-Stelle in deutlich geringerer Höhe gegenüber.

Unter diesem Aspekt setzt der Psychologische Dienst gemäß SGB VIII die notwendigen und angemessenen Hilfen für Kinder und Jugendliche im Geltungsbereich des SGB VIII um.

Ferner sind aktuell beim Psychologischen Fachdienst die Gesundheitsthemen betreffend unbegleiteter ausländischer Minderjähriger angesiedelt. Diese beziehen sich zum einen noch auf das Krisenmanagement ansteckender Krankheiten in Dependancen in Absprache mit Ärzten, sowie auf die Konzeption der Umsetzung der Impfpflicht der ständigen Impfkommision des Robert Koch Institutes, nach der alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen geimpft werden sollen.

Die **Finanzierung/Refinanzierung** erfolgt erstens unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit sowie zweitens über eine Beratungsleistung welche in einen

Tagessatz inkludiert werden kann (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

6.3 Stellenbedarf im Psychologischen Dienst (PD) der Abteilung S-II-UM

Gemäß Stellenplan stehen dem Psychologischen Dienst der Abteilung S-II-UM 2,5 VZÄ in E13 befristet bis 31.12.2016 zur Verfügung.

Die bereits heute anfallenden Aufgaben in Schulung, Beratung und Krisenintervention sind nur zu bewältigen, da S-IV dankenswerterweise ein zusätzliches VZÄ in E13 befristet bis zum 31.12.2015 an S-II-UM ausleiht, so dass bis Ende Dezember

S-II-UM 3,5 VZÄ an psychologischer Unterstützung zur Verfügung stehen. Ohne diese zusätzliche Stelle sind die aktuellen Aufgaben des PD nicht zu leisten.

Da angesichts des unablässigen Anstiegs neu ankommender unbegleiteter Minderjähriger nicht davon auszugehen ist, dass sich diese Situation in den kommenden Jahren verändert, wird die Entfristung der 2,5 VZÄ in Entg. Gr. E13 beantragt.

Die Neuformulierung des § 42a SGB VIII sieht im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme Vermittlungshemmnisse vor, die eine Verlegung vom Young Refugee Center in die Zuständigkeit anderer Jugendämter verhindern: neben Familienzusammenführungen (Verwandte halten sich innerhalb der EU auf) oder dringenden medizinischen Interventionen (z.B. bei akuter Unterernährung oder Schussverletzungen) stellt eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII ein Vermittlungshemmnis dar. Die Prüfung, ob eine Verlegung aufgrund psychischer Belastung vollzogen werden kann oder das Kindeswohl gefährdet (z.B. im Fall von Selbst- oder Fremdgefährdung), stellt die ureigene Aufgabe des Psychologischen Dienstes dar, die nur bei angemessener personeller Ausstattung umgesetzt werden kann.

Aufgrund der steigenden Anzahl der neu ankommenden und in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen sowie der steigenden Anzahl der Alterseinschätzungsgespräche im Young Refugee Center innerhalb einer engen Frist (Weiterleitung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen) und des damit verbundenen erhöhten Bedarfs an Unterstützung durch den Psychologischen Dienst (Beratung, Schulung, Krisenintervention des Alterseinschätzungsteams im YRC, die Prüfung nach § 35a SGB VIII, Abklärung der Zuständigkeit nach § 14 SGB IX sowie die fachliche Begründung der Kostenerstattung / Fallabgabe an alternative Kostenträger im Rahmen der Fallberatung des UF-Teams) wird beantragt, zusätzlich zwei unbefristete VZÄ für Psychologinnen und Psychologen in Entg. Gr. E13 TVÖD einzurichten.

Das eine (ausgeliehene) VZÄ von S-IV steht ab 01.01.2016 nicht mehr zur Verfügung (siehe Anfang Punkt 6.3).

Analog zum Verfahren in Schutzstellen, in denen ein psychologischer Dienst zur fachlichen Betreuung der untergebrachten Minderjährigen und psychologischen Beratung des Teams Standard ist, soll im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens des YRC bei der Regierung von Oberbayern (ROB) auch die Leistung des psychologischen Fachdienstes geltend gemacht werden: Der durchschnittliche Bedarf an Fachleistungsstunden des Psychologischen Fachdienstes wird in den neu zu berechnenden Tagessatz mit einbezogen. Somit wären die Kosten für den psychologischen Dienst im Tagessatz inkludiert und erstattungsfähig.

Für die Leitung des Psychologischen Dienstes (PD) mit dann 4,5 VZÄ in E13 wird eine VZÄ Leitungsstelle in Entg. Gr. E14 beantragt, zu deren Aufgaben neben Steuerung, Dienst- und Fachaufsicht, Qualitätssicherung und (Kosten-)Controlling des PD auch Kooperation mit freien Trägern, niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten und Psychiatrien sowie die Konzeption der gesundheitlichen Aufgaben (z.B. Impfung und medizinisches Erstscreening der unbegleiteten Minderjährigen) und die engmaschige Zusammenarbeit mit den hiermit betrauten Ärztinnen/Ärzten gehören.

Darüber hinaus ist mit dieser Stelle die Vertretung der Abteilungsleitung verbunden.

Die **Refinanzierung** erfolgt, wie oben beschrieben, über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung sowie Tabelle unter Punkt 12).

7. Querschnittsaufgaben im Zusammenhang mit der Abteilung S-II-UM

Auf der Grundlage der Beschlüsse „Neustrukturierung Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ (V02302 vom 10.03.2015) und „Zugänge UMF, Aktueller Sachstand und Personalbedarf“ (V03689 vom 29.07.2015) wurden für den Querschnittsbereich, d.h. die Geschäftsstelle des Stadtjugendamtes, bereits insgesamt folgende Kapazitäten dauerhaft bewilligt:

- 1,0 VZÄ in E9 für Zentrale Dienste/Vergabe- und Vertragswesen,
- 1,2 VZÄ in E9 für Personal und Organisation/Personalsachbearbeitung,
- 1,0 VZÄ in E8 für Finanzen/Buchhaltung.

Die Erfahrungen aus den letzten Monaten haben gezeigt, dass der mit dem Personal- und Objektausbau verbundene Arbeitsaufwand und -belastung für die Querschnittsbereiche als zu niedrig eingeschätzt wurde und in dieser Vorlage nachgebessert werden muss, um den reibungslosen Arbeitsablauf im Hinblick auf Personalgewinnung, Bereitstellen von funktionierenden Arbeitsplätzen,

Postzustellung usw. aufrechterhalten und auf Dauer sicherstellen zu können. Dies betrifft ebenso den Finanzbereich in grundsätzlichen Fragestellungen wie z.B. kurzfristige zentrale Abfragen zur Flüchtlingsthematik und einem erheblichen Abklärungsbedarf hinsichtlich Kostenträgerschaften.

Im Bereich Personal und Organisation wurde für den ansteigenden Personalausbau 2014 eine zunächst auf zwei Jahre befristete halbe Stelle in E9 geschaffen (V415816), deren Kapazität auch weiterhin in diesem Umfang benötigt wird. Es wird daher eine Entfristung dieser Stelle über den 31.12.2015 hinaus beantragt.

Die Anforderungen im Finanzwesen lösen einen erheblichen, dauerhaften Begleitungs- und Beratungsbedarf aus, um die rechtlichen und zeitlichen Anforderungen im Verwaltungsprozess sicherzustellen.

Die Querschnittsbereiche sind mit einer anhaltend steigenden Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit verwaltungsferner Qualifikation konfrontiert, die dementsprechend zwangsläufig über kein Verwaltungsfachwissen verfügen. Verwaltungsseitig sind einerseits die maßgebenden Vorschriften und Vorgaben zu beachten, andererseits aber auch die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse des Fachbereichs zu berücksichtigen. Lösungen für ein schnelles und spontanes Reagieren sind gefordert. Ein sinnvolles, sachgerechtes und gleichzeitig vorschriftenkonformes Ineinandergreifen der Fachanforderungen und der zentralen Verwaltungsanforderungen und Verwaltungsabläufe/-prozesse ist daher zu gestalten und zu bewältigen und erfordert eine dauerhafte Begleitung.

- Das zunehmende Buchungsaufkommen muss überwacht, das regelmäßige Berichtswesen und Finanzcontrolling durch zusätzliche Berichte und Auswertungen intensiviert werden.
- Spezifische Anforderungen hinsichtlich Gerichts- und Verwaltungskostenabwicklung, Dienstfahrten und Ausgabenerstattung an Dritte, zu Mittelherkunft und Kostendeckung etc. lösen für einen immer wieder wechselnden Personenkreis einen regelmäßigen Beratungsbedarf aus.
- Im Rahmen von Haushaltsplanung und -vollzug sind zusätzliche Kontierungsobjekte sowie erhöhte Anforderungen an den Jahresabschluss (Haushaltsausgleich, Rückstellungen etc.) zu berücksichtigen und zu bedienen.
- Im Bereich Spenden sowie sonstiger Zuwendungen sind einnahmen- und ausgabenseitig die zweckgebunden korrekte Zuordnung, die ordnungsgemäße Verbuchung der Mittel und die regelmäßige Erfassung für die Berücksichtigung in Vormerklisten etc. sicherzustellen sowie die kassenrechtlichen Voraussetzungen zu überwachen, für spezifische Mittelausstattungen (Flexbudget) sind die Bereitstellung und die Einhaltung des Budgets zu überwachen.
- Ein erheblicher Abstimmungs- und Abklärungsbedarf hinsichtlich Kostenträgerschaft an den Schnittstellen von bzw. in Abgrenzung von einzelfallbezogenen Kosten, Maßnahmekosten und objektbezogenen Kosten ist

dauerhaft zu leisten bzw. zu kompensieren, eine Unterstützung zur Sicherstellung der an anderer Stelle notwendigen Kostenabwicklung ist erforderlich.

- Zunehmend und in steigendem Umfang sind zentrale Abfragen zur Flüchtlingsthematik durch Erhebung und Auswertung von Finanzkennzahlen sowie Berichterstattungen innerhalb kurzer Fristsetzung zu bewältigen.
- Die Erstellung spezifischer Beschlussvorlagen ist in finanztechnischer Hinsicht zu betreuen, Berechtigungen und Ermächtigungen für die Dienstkräfte sind zu prüfen und herbeizuführen.
- Die Dynamik im Bereich der Organisation der Flüchtlingsbetreuung erfordert regelmäßig aufwändige Werteflussanpassungen, die aufbereitet werden müssen.

Die Fülle der zusätzlichen zentralen Aufgaben kann mit den vorhandenen Kapazitäten keinesfalls mehr abgedeckt werden. Die für die Dynamik dieses Themenfeldes notwendigen besonderen Anstrengungen, die Einhaltung von in der Regel sehr knappen Terminsetzungen, die hohe Flexibilität und Spontaneität im Handeln, die Notwendigkeit kurzfristiger Reaktionen auch im Querschnittsbereich kann ohne die entsprechende Zuschaltung personeller Kapazität im Finanzwesen nicht garantiert und gewährleistet werden.

Es wird daher die zusätzliche Einrichtung einer 1,0 VZÄ in E10 in der Geschäftsstelle/Finanzwesen des Stadtjugendamtes beantragt.

Bei einem stark steigendem Personalkörper und dem Bezug weiterer Außenstellen des Stadtjugendamtes wurden infolge der oben skizzierten Bedarfe wie auch der Fallzahlautomatik von Januar 2015 bis August 2015 rund 125 neue Stellen geschaffen. Von derzeit ca. 1.100 Beschäftigten wurden dieses Jahr bereits über 2800 Aufträge für S-Z-dIKA erstellt, hiervon alleine knapp 700 Codeaufträge. Ebenso kommt es bei der Erteilung von Aufträgen zum Thema IT-Ausstattung etc. zu einer erheblichen Aufgabenmehrung.

Zudem wurden und werden zu den bisherigen 40 weitere Außenstellen oder Erweiterungen des Stadtjugendamtes eröffnet (Elisenhof, Marsstraße, Streitfeldstraße, St.-Martin-Straße, Werner-Schlierf-Straße), die organisatorisch betreut, der Umzug geplant und fortan verwaltet werden müssen. Hierfür müssen Raumkonzepte erarbeitet, die neuen Büroraumflächen intensiv bewirtschaftet, ein umfangreiches Störungsmanagement vollzogen und Arbeitssicherheitsthemen bearbeitet werden. Derzeit stehen im Stadtjugendamt für diese Aufgaben insgesamt nur 1,0 VZÄ zur Verfügung.

Um die Planung und Organisation der erforderlichen Büroräume, Beschaffung und Ausstattung, sonstiger Unterstützungs- und Beratungsleistungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch alle für S-Z-dIKA erforderlichen Aufträge mittels des referatsinternen Programms STAB umsetzen zu können und wieder einen

qualitätsbewussten Standard ermöglichen zu können, ist die Schaffung von 1,0 VZÄ Verwaltung in E 8 bei den Zentralen Diensten dringend erforderlich.

Um auch das gestiegene Postaufkommen der über 200 neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie dem stark angestiegenen Postverkehr gerecht zu werden, wird zudem ein Kontingent von 0,5 VZÄ in der Einwertung E3 für die Poststelle des Stadtjugendamtes beantragt.

Eine **Refinanzierung** ist **nicht** möglich.

8. Aufstellung eigenständiger Dienstleistungen im Young Refugee Center (YRC)

Im Folgenden werden die grundsätzlich erstattungsfähigen Positionen, die durch das Stadtjugendamt in Vorleistung erbracht werden müssen, abgebildet. Eine Kostenrückerstattung dieser erstattungsfähigen Kosten erfolgt ab 01.11.2015 nur durch den Freistaat Bayern (hier: Regierung von Oberbayern (ROB) als überörtlichem Träger; Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII).

Bis zum 31.10.2015 waren die Kosten durch verschiedene überörtliche Träger zu erstatten.

Zur Vereinfachung des Kostenerstattungsverfahrens ist eine Rückerstattung über einen Tagessatz der unter dieser Überschrift subsumierten Aufgaben vorgesehen (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung).

Dolmetscher (Übersetzung bei AE und in Gruppen)	960,000.00 €
Catering	1,680,000.00 €
Security (24h mit 30 Personen bei 25 €/h)	6,480,000.00 €
Reinigung (durchschnittl. 1500 Reinigungsstunden / Monat)	420,000.00 €
Hausmeister (1 Vollzeitstelle)	48,000.00 €
Wäscheservice Bettwäsche (Neuanschaffung und Reinigung)	540,000.00 €
MA Erstregistrierung (6 Personen in 3 Schichten an 7 Tagen)	420,000.00 €
Transfer (Begleitung in Zuständigkeit anderer Jugendämter)*	300,000.00 €
Arzt-Kosten (Krankenschein: Impfung, Erstuntersuchung) bei erwarteten 6.000 vorläufig in Obhut genommenen UM im Jahr 2016, die verteilt werden; bei durchschnittlich 500 UM / Monat und 300 € für Untersuchungskosten und Impfmittel	1,800,000.00 €
Summe der erstattungsfähigen Kosten (p. a.)	12,648,000.00 €

*) Im Rahmen des § 42a Abs. 5 SGB VIII ist das Aufgriffsjugendamt verpflichtet, die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen hin zu dem für die Inobhutnahme nach

§ 42 SGB VIII zuständigen Jugendamt durch insofern geeignete Personen sicherzustellen.

8.1 Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Es ist notwendig, jederzeit, auch kurzfristig, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gespräche buchen zu können. Dazu ist es erforderlich, dauerhaft auf einen Dolmetscherdienst/Dolmetscherpool (beispielsweise den des Transkulturellen Zentrums) zugreifen zu können.

Die Anforderungen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens sollen insbesondere auch ein flexibles Buchungs- und Abrechnungsverfahren umfassen.

8.2 Dienstleister (Catering, Security, Reinigung, Hausmeister, Wäscheservice, Registrierung und Transfer (i.e. Begleitung in Zuständigkeit anderer Jugendämter))

Zur Sicherstellung der Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen mit Nahrung, Reinigung, Wäscheservice, Registrierung und Transfer ist eine Vergabe an einen oder mehrere externe Dienstleister erforderlich.

Hierzu ist ein entsprechendes Vergabeverfahren in enger Abstimmung mit der Vergabestelle vorgesehen.

8.3 Medizinische Erstversorgung / Impfungen

Es ist zur Umsetzung der gesundheitlichen / medizinischen Vorgaben des § 42a SGB VIII notwendig, das Stadtjugendamt zur Realisierung der sich hieraus ergebenden Verfahren (medizinisches Screening und Impfung) mit den entsprechenden Mitteln auszustatten.

8.4 Psychologischer Dienst im YRC

Analog zum Verfahren in Schutzstellen, in denen ein psychologischer Dienst zur fachlichen Betreuung der untergebrachten Minderjährigen und psychologischen Beratung des Teams Standard ist, soll im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens des YRC bei der Regierung von Oberbayern (ROB) auch die Leistung des psychologischen Fachdienstes geltend gemacht werden: Der durchschnittliche Bedarf an Fachleistungsstunden des Psychologischen Fachdienstes wird in den neu zu berechnenden Tagessatz mit einbezogen. Somit wären die Kosten für den psychologischen Dienst im Tagessatz inkludiert und erstattungsfähig.

9. Umbaumaßnahmen und Ausstattung des Young Refugee Centers (YRC)

Obwohl ein Tagessatz einzelfallbezogen in Rechnung gestellt wird bezieht er grundsätzlich auch notwendige und zum Teil vorgeleistete investive Kosten (Umbau/ Ausstattung- Investitions-/ und Sachkosten) mit ein. Damit kann unter einer gesamtstädtischen Betrachtung von Ausgaben und Einnahmen von einer Refinanzierung ausgegangen werden.

Eine Finanzierung/ Refinanzierung erfolgt in den hier benannten Bereichen über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes.

9.1 Umbaumaßnahmen des Young Refugee Centers

Das YRC in der Marsstraße ist ein ehemaliges Bürogebäude mit Wohnungen. Zur Nutzung des Gebäudes als Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige mit Kurzzeitübernachtungsbereich sind umfangreiche über das Kommunalreferat veranlasste Umbaumaßnahmen unerlässlich, da insbesondere die Heimaufsicht (Regierung von Oberbayern) als oberste Aufsichtsbehörde, gegenüber dem Stadtjugendamt strikt auf die Einhaltung wesentlicher Vorgaben hinsichtlich des Betriebes (die sogenannte Betriebserlaubnis) einer stationären Einrichtung achtet. Entsprechende Um- und Ausbaumaßnahmen waren zu ergreifen, damit zum einem den Richtlinien der Heimaufsicht Rechnung getragen wird und zum anderen rechtzeitig und ausreichend Büros und PC Arbeitsplätze für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialpädagogik und Verwaltung zur Verfügung stehen.

Aufgrund des engen Zeitlaufes (Einzug zum 01.01.2016) erfolgte vorab eine Beauftragung an S-Z-diKA sowie it@m hinsichtlich der Einrichtung des Intranets und der PC Ausstattung im Gebäude.

9.2 Ausstattung des Young Refugee Centers

Zusätzlich zu den Umbaumaßnahmen muss für eine adäquate Ausstattung der Gemeinschaftsräume sowie der Zimmer der unbegleiteten Minderjährigen gesorgt werden. Eine Aufstellung der einmaligen Ausgaben findet sich in nachfolgender Tabelle:

Zimmermöbel unbegleitete Minderjährige (Bett, Tisch, Spind)	140,000.00 €
Ersteinrichtungs-, und Ausstattungskosten	55,000.00 €
Umzugskosten der Mitarbeitenden des Jugendamtes	50,000.00 €
	245,000.00 €

10. Laufende Kosten zur Büroausstattung und Kosten der Büroarbeitsplätze im YRC

Bereits mit dem Beschluss vom 01.10.2014 „Zukünftige Verantwortung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer bayernweiten Systemwechsels“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /V 00429) wurde eine auf den Fallzahlen basierende Zuschaltung von Stellen beschlossen.

Im YRC werden bei 37 VZÄ x 30 % (Teilzeit) insgesamt 47 Arbeitsplätze benötigt. Hinzu kommen noch 5 Leitungsstellen, so dass sich ein Bedarf von 52 Arbeitsplätzen ergibt.

Hinzu kommen ferner 12 Arbeitsplätze, vorerst für Mitarbeitende der freien Träger im YRC, sowie die 11,5 Arbeitsplätze (gerundet 12) der neu einzurichtenden Stellen (Ziffern 2.2, 3.1, 5., 6.3, 7. und 8.).

Zusammenfassend müssen 76 Arbeitsplätze neu eingerichtet werden.

Bei insgesamt 76 Arbeitsplätzen müssen die Kosten für Büroausstattung á 2.370,- € pro Person i.H.v. 180.120 € einmalig beantragt werden.

Für die laufenden Kosten der Büroarbeitsplätze von 800,- € /pro VZÄ werden 51.200,- € ab 2016 dauerhaft beantragt (nicht alle Arbeitsplätze werden über Neueinstellungen besetzt).

Die in der Bayernkaserne bestehenden Arbeitsplätze können nicht in die Marsstraße umgezogen werden, da die Bayernkaserne als Überlauflösung weiter vorgehalten werden und betriebsbereit bleiben soll.

Die Abteilung S-II-UM erhielt in vergangenen Stadtratsbeschlüssen die Genehmigung einer Fallzahlautomatik, i.e. entsprechend der Zahl der ankommenden unbegleiteten Minderjährigen dürfen neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden.

Stand heute konnten nicht ausreichend Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingestellt werden, so dass die Differenz mit Mitarbeitenden der freien Träger ausgeglichen werden muss.

Ziel der Abteilung S-II-UM ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben mit städtischem Personal. Daher sollen die benötigten Arbeitsplätze personalunabhängig vorgehalten werden.

Die Finanzierung/ Refinanzierung erfolgt über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes (vgl. Punkt 1.5 Grundlagen der Finanzierung).

11. Zusammenfassung der Aufgabenbereiche sowie deren voraussichtlicher Refinanzierung

Aufgabenbereich	Voraussichtl. Refinanzierung
2.1.1 Eingangsmanagement im YRC	T
2.1.2 Hoheitliche Aufgaben im YRC	T
2.1.3 Verlegungsmanagement im YRC	VWKP
2.1.4 Kurzzeitwohnbereich im YRC	T
2.1.5 Kinderschutz durch die Task-Force im YRC	keine

2.2 Mietkosten für das Objekt Marsstraße 19	Je nach Raumfunktion: T/VWKP/keine
2.3 Personalausstattung Sozialpädagogik/Verwaltung im YRC	T&VWKP
3. Externer Dienstleister für das YRC und Dependancen	T
3.1 Einrichtungsleitung Fachrichtung Verwaltung	VWKP
4. Präsenz der Ausländerbehörde (KVR) im YRC	keine
5. Neuorganisation des Sachgebiets WJH	VWKP
6.1 Psycholog. Fachdienst für die Alterseinschätzung YRC	T
6.2 Beratung im Rahmen der Prüfung von Jugendhilfemaßnahmen gemäß § 35a SGB VIII	T
6.3 Stellenbedarf im Psychologischen Dienst (PD) der Abt.S-II-UM	T
7. Querschnittsaufgaben im Zusammenhang mit der Abt.S-II-UM	keine
8. Fallzahlsteigerung bei der Ausgabenbuchung der WJH	VWKP
9. Aufstellung eigenständiger Dienstleistungen im YRC	T
10. Umbaumaßnahmen und Ausstattung des (YRC)	T
11. Laufende Kosten zur Büroausstattung und Kosten der Büroarbeitsplätze im YRC	VWKP

Abkürzungen:

T = Tagessatz
 VWKP= Verwaltungskostenpauschale
 keine = keine Refinanzierung möglich

12. Zusammenfassung zusätzlicher Stellenbedarfe und Möglichkeiten der Refinanzierung (analog der Zuordnung in den Berichtspunkten 2 bis 10)

Ziff.	Funktion	VZÄ	Kosten p.a.	Voraussichtl. Refinanzierung
Personalkosten				
2.2	Sozialpädagogische Sachgebietsleitung (S18)	1	82,870.00 €	T
3.1	Einrichtungsleitung Fachrichtung Verwaltung (E11)	1	80,360.00 €	VWKP

5.	Sachgebietsleitung WJH (E12)	1	87.700,00 €	VWKP
6.3	Psychologischer Dienst (PD)(E13)	2	175.840,00 €	T
	Leitung Psychologischer Dienst (E 14)	1	94.400,00 €	
	PD (E13) Entfristung ab 2017	2,5	219.200,00 €	
7	SB Personal und Organisation	0,5	32.515,00 €	Keine
	Sachbearbeitung (E9) Entfristung			
	SB Zentrale Dienste, Verwaltung (E8)	1	55.680,00 €	
	SB Poststelle (E3)	0,5	22.935,00 €	
	SB Geschäftsstelle Finanzwesen (E10)	1	74.670,00 €	
8	Sachbearbeitung Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (E8) befristet	3	167.040,00 €	VWKP
	Gruppenleitung Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (E10/A11) befristet (Anteilig 12h)	0,3	22.401,00 €	
			1,115,611.00 €	929,811.00 €

13. Kosten (gesamt)

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten *	in 2016 13.625.611 € weiter ab 2017 13.844.811 €	Einmalig in 2016 423.935 €

	dauerhaft	einmalig
davon:		
Personalauszahlungen (Summe)	in 2016 926.411 € ab 2017 1.145.611 €	
zu 2.1.5 Task Force Pool-Lösung (Honorarbasis)	30.000 €	
zu 2.2 Sachgebietsleitung im YRC 1 VZÄ Sozialpädagogische Sachgebietsleitung in S18	82.870 €	

	dauerhaft	einmalig
zu 3.1 Koordination und Verwaltung im YRC 1 VZÄ Verwaltungsfachkraft in E11	80.360 €	
zu 5.1 Sachgebietsleitung WJH 1 VZÄ Sozialpädagogischer Dienst in E12	87.700 €	
zu 5.2 weiter Personalbedarf S-II-E/W/F 3 VZÄ Sachbearbeitung Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in E8 befristet	167.040 €	
0,3 VZÄ Gruppenleitung Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in E10 befristet	22.401 €	
zu 6.3 Psychologischer Dienst (PD) 2 VZÄ PD in E13 (s. Transferkosten und 9.4) 1 VZÄ Leitung PD in E14	175.840 € 94.400 €	
2,5 VZÄ PD in E13 Entfristung ab 2017	ab 2017 219.200 €	
zu 7. Querschnittsaufgaben 0,5 VZÄ SB Personal in E9 Entfristung ab 2016 1,0 VZÄ SB Zentrale Dienste Verwaltung in E8 0,5 VZÄ SB Poststelle in E3 1,0 VZÄ SB Geschäftsstelle Finanzwesen in E10	ab 2016 32.515 € 55.680 € 22.935 € 74.670 €	
Sachauszahlungen** (Summe)	ab 2016 51.200 €	ab 2016 425.120 €
zu 2.2 sozialpädagogische Sachgebietsleitung YRC einmalige Kosten Arbeitsplatzmöbliering (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)		2.370 €
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (1 VZÄ x 800 €)	800 €	
zu 3.1 Einrichtungsleitung im YRC einmalige Kosten Arbeitsplatzmöbliering (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)		2.370 €
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (1 VZÄ x 800 €)	800 €	
zu 5.1 Sachgebietsleitung WJH einmalige Kosten Arbeitsplatzmöbliering (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)		2.370 €
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (1 VZÄ x 800 €)	800 €	
zu 5.2 Fallzahlsteigerung Ausgabenbuchung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einmalige Kosten Arbeitsplatzmöbliering (3 Arbeitsplätze x 2.370 €)		7.110 €
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (3 VZÄ x 800 €)	2.400 €	
zu 6.3 Psychologischer Dienst		

	dauerhaft	einmalig
einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (3 Arbeitsplätze x 2.370 €) lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (3 VZÄ x 800 €)	2.400 €	7.110 €
zu 7. Querschnittsaufgaben einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (3 Arbeitsplätze x 2.370 € bei 1 Entfristung von 0,5 VZÄ) lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (3 VZÄ x 800 €)	2.400 €	7.110 €
zu 10.2. Ausstattung des (YRC) Ausstattung Kurzzeitwohngruppe Ersteinrichtungs-, und Ausstattungskosten Umzugskosten		140.000 € 55.000 € 50.000 €
zu 11. einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung im YRC (64 Arbeitsplätze x 2.370 €, davon 52 städt. Arbeitsplätze und 12 Arbeitsplätze freier Träger) lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (52 VZÄ x 800 €, davon 40 städt. VZÄ und 12 VZÄ freier Träger)	41.600 €	151.680 €
zu 8 eigenständige Dienstleistungen (Summe)	ab 2016 12.648.000€	
zu 8.1 Dolmetscherdienst	960.000 €	
zu 8.2 externe Dienstleister	9.888.000 €	
Catering 1,680,000.00 €		
Reinigung 420,000.00 €		
Hausmeister 48,000.00 €		
Wäscheservice 540,000.00 €		
Erstregistrierung 420,000.00 €		
Transfer (Begleitung in Zuständigkeit anderer Jugendämter) 300,000.00 €		
Security 6,480,000.00 €		
zu 8.3 medizinische Versorgung	1.800.000 €	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:	ab 2016 8,5 VZÄ unbefr. Neu 3,3 VZÄ befr. Neu 0,5 VZÄ Entfristung ab 2017 2,5 VZÄ Entfristung ab 2016	ab 2017
neue Stellen Träger (VZÄ):		
Nachrichtlich Investition		55,000.00 €

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Es handelt sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand bzw. innerhalb des Tagessatzes.

14. Unabweisbarkeit

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung und der dringenden Notwendigkeit der Sicherung des Kindeswohl im Sinne der verantwortlichen Aufgabenerfüllung des Sozialreferates/Stadtjugendamtes München im Rahmen der Erstversorgung, der vorläufigen Inobhutnahme, der Überprüfung kindeswohlgefährdender Aspekte vor Verteilung und der Durchführung der bundesweiten Verteilung mit in-Kraft-treten der Gesetzesnovellierung des § 42a ff. SGB VIII zum 01.11.2015 ist Unabweisbarkeit gegeben.

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen daher unverzüglich bereitgestellt werden, um auf den vorhandenen dringenden Bedarf reagieren zu können.

15. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Stadtkämmerei und das Personal- und Organisationsreferat wurden kurzfristig um Zustimmung bzw. Stellungnahmen gebeten, welche als Ergänzung zur Beschlussvorlage vor der Sitzung nachgeliefert werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den im Vortrag beschriebenen und unter Ziffer 12 dargestellten Stellenbedarfen im Sozialreferat wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget des Produktes 60.2.2.1 erhöht sich für 2016 um bis zu 896.411 € und ab 2017 dauerhaft auf bis zu 1.115.611 €. Ebenso wird den im Vortrag unter Ziffer 4 dargestellten Personal- und Sachmittelaufwendungen für die Präsenz der Ausländerbehörde im YRC zugestimmt.

2. Personalkosten

2.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, einen Pool an Fachkräften **gemäß Ziffer 2.1.5** des Vortrags einzurichten. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die zur Finanzierung der Leistungen des Pools sozialpädagogischer Fachkräfte in den Haushaltsjahren 2016 ff. erforderlichen Mittel in Höhe von 30.000 € zu den jeweiligen Haushaltsverfahren rückwirkend zum 01.01.2016 anzumelden.

Analog zu AKIM (S-III-L/BEK) erhalten die Honorarkräfte pro Stunde ein Honorar von 30 €, da die Arbeit auch in der Nacht stattfindet. Eine Rechnungsstellung über die geleisteten Einsätze erfolgt.

2.2 Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 2.2** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die unbefristete Einrichtung einer VZÄ-Stelle S 18 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

2.3 Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 3.1** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die unbefristete Einrichtung einer VZÄ-Stelle E 11 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

2.4 Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 5.1** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die unbefristete Einrichtung einer VZÄ-Stelle E 12 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

2.5 Das Sozialreferat wird **gemäß Ziffer 5.2** des Vortrags beauftragt, rückwirkend ab 01.01.2016 die sich aus den Fallzahlveränderungen ergebenden drei VZÄ Stellen (E8) für die Sachbearbeitungen der Abrechnungsstelle sowie deren Leitung (0,3 VZÄ in E10/A11) durch die Abteilung S-II-E beim Personal- und Organisationsreferat befristet auf 3 Jahre einzurichten, sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.

- 2.6** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.3** des Vortrags, die Entfristung der mit Beschluss der Vollversammlung vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 7V 00429) bis Ende 2016 befristet bewilligten 2,5 VZÄ-Stellen E 13 beim POR zu veranlassen und ab 01.01.2017 dauerhaft einzurichten.
- 2.7** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.3** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die unbefristete Einrichtung zweier VZÄ-Stellen E 13 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 2.8** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.3** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die unbefristete Einrichtung einer VZÄ-Stelle E 14 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 2.9** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 7** des Vortrags, beim Stadtjugendamt die Entfristung der bis Ende 2016 befristet bewilligten 0,5 VZÄ-Stelle E 9 (V 415816) ab 01.01.2017 bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 2.10** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 7** des Vortrags, beim Stadtjugendamt die unbefristete Einrichtung einer VZÄ-Stelle E 8 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 2.11** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 7** des Vortrags, beim Stadtjugendamt die unbefristete Einrichtung einer VZÄ-Stelle E 3 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 2.12** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 7** des Vortrags, beim Stadtjugendamt die unbefristete Einrichtung einer VZÄ-Stelle E 10 rückwirkend ab 01.01.2016 sowie deren Stellenbesetzung bei Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 2.13** Das Sozialreferat wird gemäß der **Ziffern 2.1 bis 2.12** des Antrags beauftragt, entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich SOZ 202, Finanzposition UA 4070, Produkt Erziehungsangebote und Kinderschutz, Produktnummer 60 2.2.1 die im Haushaltsjahr 2016 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen (exklusive der bis 31.12.2016 befristeten 2,5 VZÄ-Stellen Psychologischer Dienst E13) i.H.v. bis zu 926.411 € im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden; ferner ab dem Haushaltsjahr 2017 die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen i.H.v. bis zu 1.145.611 € im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrags).

3. Sachkosten

3.1 Sachkosten konsumptiv

Das Sozialreferat wird beauftragt, die (gemäß **Ziffer 10 und 12** des Vortrags) im Jahr 2016 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von 180.120 € (76 neue Arbeitsplatzmöblierungen, Finanzposition 4070.935.9330.6) sowie die erforderlichen Sachmittel für die laufenden Kosten der Büroarbeitsplätze für die Jahre 2016 ff. in voller Höhe von 51.200 € (mit dann 78 Arbeitsplätzen, Finanzposition 4070.650.0000.9) im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend zusätzlich anzumelden. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die **gemäß Ziffer 9.2** des Vortrags im Jahr 2016 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 140.000 € bei Fipo 4070.520.0000.4 und 50.000 € bei Fipo 4070.602.0000.0 im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend anzumelden und die hierfür ggf. notwendigen Vergaben in die Wege zu leiten.

3.2 Sachkosten investiv (gemäß Ziffer 9.2 des Vortrages)

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt vorberatend:

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019 wird wie folgt geändert:

MIP neu:

Jugendamt Unterkünfte UMF - Ersteinrichtungskosten

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 4070 (Maßnahme-Nr. 4070.7530)

Gruppe Bez. (Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. Bis 2014	Programmjahr 2015 bis 2019					2020	Finanz 2021 ff.	
			Summe	2015	2016	2017	2018			2019
Z (935)	55	0	55	0	55	0	0	0	0	0
Summe	55	0	55	0	55	0	0	0	0	0
St. A.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die Einrichtungskosten einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 55.000 Euro für das Haushaltsjahr 2016

im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens bei der Stadtkämmerei anzumelden.

4. Eigenständige Dienstleistungen

- 4.1** Das Sozialreferat wird beauftragt, einen Dolmetscherdienst/-pool **gemäß Ziffer 8.1** des Vortrags einzurichten und die hierfür notwendigen Vergaben in die Wege zu leiten.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die zur Finanzierung der Leistungen des Dolmetscherdienstes/-pools in den Haushaltsjahren 2016 ff. erforderlichen Mittel in Höhe von derzeit jährlich 960.000 € zu den jeweiligen Haushaltsverfahren anzumelden.

- 4.2** Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die **unter Ziffer 8.2** des Vortrags beschriebene Versorgungsstruktur mittels Inanspruchnahme externer Dienstleister aufzubauen und die hierfür notwendigen Vergaben in die Wege zu leiten.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die zur Finanzierung der Leistungen (Catering, Security, Reinigung, Hausmeister, Wäscheservice, Registrierung und Transfer (Begleitung in Zuständigkeit anderer Jugendämter)) in den Haushaltsjahren 2016 ff. erforderlichen Mittel von derzeit jährlich etwa 9.888.000 € zu den jeweiligen Haushaltsverfahren anzumelden.

- 4.3** Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die medizinische Erstversorgung **gemäß Ziffer 8.3** des Vortrags durch Inanspruchnahme externer Dienstleister umzusetzen und die hierzu notwendigen Vergabeverfahren in die Wege zu leiten.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die im Zusammenhang mit der medizinischen Erstversorgung in den Haushaltsjahren 2016 ff. erforderlichen Mittel in Höhe von derzeit jährlich 1.800.000 € zu den jeweiligen Haushaltsverfahren anzumelden.

5. Geltendmachung erstattungsfähiger Kosten

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, ggf. erstattungsfähige Kosten bei den hierfür in Frage kommenden Kostenträgern geltend zu machen.

Dies beinhaltet auch die unter Ziffer 8.4 des Vortrags beschriebenen Kosten für den psychologischen Dienst im YRC.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.**

- V. Wv. Sozialreferat**
Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**An das Sozialreferat, S-III-M
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)**

An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An das Sozialreferat, S-Z-dIKA
An das Personal- und Organisationsreferat